

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018050/2

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss</b>	Sitzung am: <b>05.04.2018</b> TOP: <b>2.7</b>
Amt: <b>Bereich 061</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018050/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>06.03.2018</b>

### Betreff

**Errichtung eines Blockheizkraftwerkes mit Trafostation in der  
Gemarkung Wülknitz, Flur 4, Flurstück 1014**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.03.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	21.03.2018	laut BV
2	05.04.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	05.04.2018	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben "Errichtung eines Blockheizkraftwerkes mit Trafo" am Standort der bestehenden Geflügelfarm in Wülknitz gemäß § 36 i. V. m. § 35 BauGB zu erteilen.

### Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)  
Flächennutzungsplan (FNP)

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Derzeit liegt der Stadt Köthen (Anhalt) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Antrag auf Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) nebst Trafo auf dem Gelände der so genannten Hühnerfarm Flugplatz 2 in Wülknitz vor.

Laut Antragsunterlagen ist geplant, die vor Ort bestehende BHKW-Anlage (ein BHKW + ein Trafo) um ein weiteres BHKW nebst Trafostation zu erweitern. Damit erfolgt eine Ergänzung der für die vorhandene Tierhaltungsanlage eigenständigen Wärmeversorgung. Mit der Ergänzung erhöht sich die Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage um 959 kW (insgesamt 1.810 kW; 730 kW elektrische Leistung). Das BHKW soll dabei in einem Stahlcontainer mit einer Grundfläche von 12 m x 2,99 m und einer Höhe von 2,99 m untergebracht werden, welcher bereits herstellerseitig mit den erforderlichen Zu- und Abluftöffnungen und einem 10 hohen Abluftkamin ausgestattet ist. Die neben der Wärmeerzeugung gewonnene Elektroenergie wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Bei der dafür geplanten Trafostation handelt es sich um eine Fertigteilstation aus Stahlbeton, welche als montierte Anlage mit einer Grundfläche von 3,10 m x 2,40 m und einer Gesamthöhe von ca. 2,11 m errichtet wird.

Hintergrund der Erweiterung der BHKW-Anlage ist nicht die Mehrproduktion von Energie sondern die Möglichkeit, dass ausreichend Energie zu Spitzenzeiten zur Verfügung gestellt werden kann. Zu diesem Zweck werden die beiden BHKW nicht in Volllast sondern flexibel und nur zu jeweils 50 % der Jahresstunden betrieben. Durch diesen flexiblen Betriebsablauf erfolgt zudem kein Mehrverbrauch an Biogas oder Öl als zum jetzigen Zeitpunkt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist dementsprechend gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind BHKW nebst Trafo als privilegiertes Vorhaben zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichem Betrieb dienen, nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Da die Hühnerfarm als Tierhaltungsanlage dem Begriff der Landwirtschaft zuzuordnen ist und es sich zudem bei der Betreiberin ebenfalls um einen Landwirtschaftsbetrieb handelt, dient das Vorhaben zweifelsfrei einem landwirtschaftlichen Betrieb. Darüber hinaus nimmt das Vorhaben deutlich einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche der Hühnerfarm ein. Die Erschließung des Vorhabens ist über die bereits bestehende Erschließung der Tierhaltungsanlage gesichert.

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauGB werden öffentliche Belange u. a. insbesondere dann beeinträchtigt, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (FNP) widerspricht oder schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Im FNP der Stadt Köthen (Anhalt) ist der Standort des Vorhabens ebenso wie die vorhandene Geflügelfarm als Fläche für den Luftverkehr mit Zweckbestimmung „Landeplatz“ dargestellt. Damit besteht hier zwar keine Übereinstimmung mit den Darstellungen des FNP vor, eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belanges nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt jedoch nicht.

Der Standort des geplanten BHKW nebst Trafo befindet sich auf einer bereits seit Jahren vor Ort ansässigen Geflügelfarm, welche einen nicht geringen Teil der als Landeplatz dargestellten Flächen einnimmt. Eine Nutzung dieser Betriebsfläche für den Luftverkehr erfolgt zweifelsfrei nicht. Die diesbezügliche Darstellung des FNP an dieser Stelle entspricht

nicht mehr den aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten. Zudem werden BHKW und Trafostation innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes errichtet, eine Ausweitung des Betriebes erfolgt mithin nicht.

Ein Widerspruch zu den Darstellungen eines FNP liegt somit nicht vor. Ebenso sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben die nach den entsprechenden Technischen Anleitungen (TA Lärm und TA Luft) einzuhaltenden Grenzwerte und Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden. Beeinträchtigungen anderweitiger öffentlicher Belange sind nicht erkennbar.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um ein privilegiertes Vorhaben handelt, keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist, ist das Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines Blockheizkraftwerkes mit Trafo“ am o. g. Standort zu erteilen.



**Anlage1AuszugFNP.pdf**



**Anlage2Lageplan.pdf**



**Anlage3Ansichten.pdf**